

# **Satzung**

## **der Gemeinde Krummwisch**

### **über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr.3“ Mischgebiet Klein Königsförde Süd“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krummwisch hat am 12.09.2011 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3, „Mischgebiet Klein Königsförde Süd“ im Sinne der §§ 8 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) für das im Ortsteil Klein-Königsförde Süd gelegene Gebiet „Mischgebiet Klein Königsförde Süd“, begrenzt im Norden, Osten und Westen durch die freie Feldmark, im Süden durch die Grundstücke Grüner Weg 3 und 5, sowie Königsfurt 22, 22a und 29“ (vgl. anl. Übersichtskarte), gefasst.

Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 letzte berücksichtigte Änderung: § 24 Abs. 6 geändert (Artikel 8 Ges. v. 17.12.2010, GVOBl. S. 789) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.09.2011 eine Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr.3 „Mischgebiet Klein Königsförde Süd“ erlassen.

#### **§ 1**

(1)

Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr.3, „Mischgebiet Klein Königsförde Süd“ wird eine Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch beschlossen.

(2)

Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet,

a) ist in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Plankarte durch farbige Umrandung dargestellt und

b) umfasst die Flurstücke

48 tlw. , Gemarkung Klein Königsförde, Flur 1

3/4, 3/5, 3/6, 3/8, 3/9 tlw. 4, 38/2 tlw., 39 tlw. und 42/2 tlw. , alle Gemarkung Klein Königsförde, Flur 2

## § 2

(1)

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2)

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3)

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Krummwisch, den

**Gemeinde Krummwisch**

Der Bürgermeisterin



Regina Klein

# Auszug aus der Liegenschaftskarte

Maßstab 1: 2000 © Vermessungs u. Katasterverwaltung SH - 2011

Amt Achterwehr

Der Amtsdirektor

Inspektor-Weimar-Weg 17

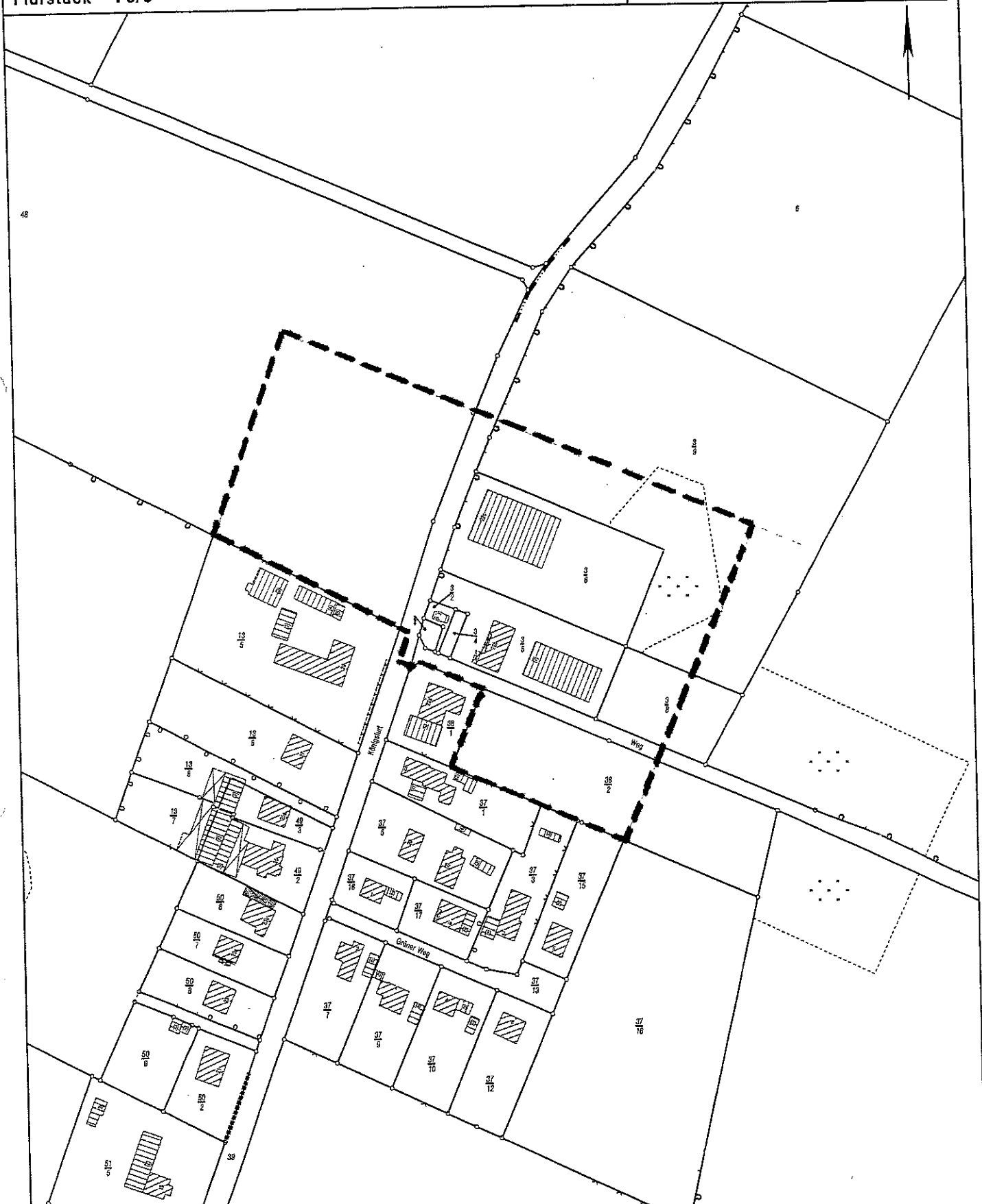
Gemarkung : Klein-Königsförde

Flur : 2

Flurstück : 3/5

Achterwehr, 09.09.2011

24239 Achterwehr



Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet. Der Grundriss ist aus einer Karte kleineren Maßstabs erstellt worden. Die Genauigkeit entspricht nur der geometrischen Qualität der ursprünglichen Karte. Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) (c) Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, 2011